

Neues aus der Rechtsprechung

ArbG Bonn: Keine Nachgewährung von Urlaubstagen bei Quarantäne

Pünktlich zur Urlaubszeit steigen die Corona-Fallzahlen und damit auch das Risiko einer Infektion mit anschließender Quarantäne. Das Arbeitsgericht Bonn hat sich in seinem Urteil vom 7. Juli 2021 (Az. 2 Ca 504/21; bislang liegt nur die Pressemitteilung vor) nunmehr mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob bei einer Überschneidung von Urlaub und Quarantäne eine Nachgewährung der Urlaubstage erfolgen muss.

In dem der Entscheidung des Arbeitsgerichts Bonn zugrundeliegenden Fall wurde der Arbeitnehmerin und späteren Klägerin für den Zeitraum vom 30.11.2020 bis zum 12.12.2020 Erholungsurlaub gewährt. In Folge einer Ansteckung mit dem Coronavirus musste sich die Arbeitnehmerin jedoch auf behördliche Anordnung vom 27.11.2020 bis zum 07.12.2020 in Quarantäne begeben. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung lag für diesen Zeitraum nicht vor.

Mit ihrer Klage vor dem Arbeitsgericht Bonn machte die Arbeitnehmerin die Nachgewährung von fünf Urlaubstagen geltend. Das Arbeitsgericht Bonn hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Gerichts lagen die Voraussetzungen von § 9 Bundesurlaubsgesetz („BUrlG“) nicht vor. In dieser Vorschrift ist geregelt, dass bei einer Erkrankung des Arbeitnehmers während seines Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden (mit anderen Worten: „Wer im Urlaub krank wird, bekommt seinen Urlaub zurück.“). Einen solchen ärztlichen Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit hatte die Klägerin jedoch nicht vorgelegt. Weiter führte das Arbeitsgericht aus, dass eine behördliche Quarantäneanordnung einem ärztlichen Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit nicht gleichstehe. Die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers obliege alleine dem behandelnden Arzt.

Nach Auffassung des Gerichts komme auch eine analoge Anwendung von §9 BUrlG bei einer behördlichen Quarantäneanordnung aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus nicht in Betracht. Es liege weder eine planwidrige Regelungslücke noch ein mit einer Arbeitsunfähigkeit vergleichbarer Sachverhalt vor. Denn eine Erkrankung mit dem Coronavirus führe nicht zwingend und unmittelbar zu einer Arbeitsunfähigkeit.

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts ist noch nicht rechtskräftig.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49 (0) 221 650 65-129
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de